

STADT KITZINGEN

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen**

(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 15.01.1986

Inkrafttreten: 01.01.1986

Änderungen: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom
10.02.1994

Inkrafttreten: 19.02.1994

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und
Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom
21.12.2001

Inkrafttreten: 01.01.2002

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund der derzeit geltenden Fassungen der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Art. 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

Satzung

§ 1
Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Kitzingen erhebt für öffentlich-rechtliche und bürgerlich-rechtliche Sondernutzungen an den in § 1 der Sondernutzungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen erhoben. Sie werden auch für ausgeübte Sondernutzungen erhoben, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde.

§ 2
Gebührenbescheid

Über die zu entrichtende Sondernutzungsgebühr werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2), die beide Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Bei Anwendung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung der Sondernutzung auf die Straße und auf den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (4) Bruchteile der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maß- und Zeiteinheit werden auf die entsprechende volle Einheit aufgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle DM aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt 5 €.

- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungsgebühren zu bemessen sind.

§ 4 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist oder dessen Rechtsnachfolger
 - b) der Vertragspartner bei einer bürgerlich-rechtlichen Sondernutzung oder dessen Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. des Vertragsabschlusses, sonst mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird. Bei Wiederherstellungsverpflichtungen gilt § 10 der Sondernutzungssatzung für den Zeitpunkt der Beendigung der Sondernutzung entsprechend.

§ 6 **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig, falls nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Jahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids und die folgenden Jahresbeträge – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Tagesgebühren und Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen werden mit der Zustellung des Gebührenbescheids sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 **Folgen des Zahlungsverzugs**

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren nach dem Kostenverzeichnis zur Kostensatzung vom 18.09.1990 in der derzeit geltenden Fassung (Tarif Nr. 801) sowie die gesetzlichen

Säumniszuschläge (§ 240 der Abgabenordnung – AO 1977) erhoben. Bei Beitreibungen fallen zusätzlich die Beitreibungskosten an.

§ 8

Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum der Sondernutzung vor ihrem Beginn nicht genau bestimmen und die Sondernutzungsgebühr deshalb zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenschuldner vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 9

Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, wird Gebührenbefreiung gewährt. Ob die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung vorliegen, wird von der Stadt festgestellt.
- (4) Gebührenbefreiung kann ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden
 - c) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen u. ä.
 - d) für Wahlwerbung vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraums beendet, so werden auf Antrag die Gebühren anteilig erstattet, die auf noch nicht begonnene Zeiteinheiten ohne Sondernutzung entfallen. Der Erstattungsantrag muss bei der Stadt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich gestellt werden.
- (2) Eine Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag weniger als 5 € beträgt.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 11 **Erlasse**

Sondernutzungsgebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden (§ 277 der Abgabenordnung - AO 1977).

§ 12 **Ausnahmen**

- (1) Litfaßsäulen und Plakattafeln der Stadt unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Die Sondernutzungsgebühren hierfür werden mit dem Plakatierungsunternehmen ausschließlich durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für Jahrmärkte im Sinne der Marktsatzung. Insoweit gelten die dortigen ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung

- Sondernutzungsgebührenverzeichnis -

Soweit Gebühren mit zwei Beträgen angeführt sind, gilt der erstgenannte Betrag für bevorzugte Geschäfts- und Verkehrslagen (Anlage 2) und der zweitgenannte Betrag für alle übrigen Straßen.

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen über 15 cm Ausladung pro qm jährlich | 26,00 € / 15,00 € |
| 2. | Warenautomaten und sonstige Automaten über 15 cm Ausladung jährlich | 51,00 € / 31,00 € |
| 3. | Hinweisschilder, Fahnen, Ausleger, Aushängeschilder, ausgenommen kunstgeschmiedete Wirtshausschilder, Handwerkszeichen und sonstige Anlagen pro qm jährlich | 26,00 € / 15,00 € |
| 4. | Firmenhinweisschilder, Werbeständer pro qm Ansichtsfläche monatlich | 2,50 € / 1,50 € |
| 5. | Verkaufs-, Warenstände in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe pro qm monatlich | 2,50 € / 1,50 € |
| 6. | Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge je Fahrzeug und je Tag | 10,00 € / 5,00 € |
| 7. | Informationsstände oder -tische
a) mit gewerbl. Zielsetzung je Stück am Tag
b) ohne gewerbliche Zielsetzung | 10,00 € / 5,00 €
keine Gebühr |
| 8. | Tische und Stühle von Cafes, Gaststätten, Eisdielen etc. in der Freischanksaison pro qm monatlich
(als Freischanksaison gilt die Zeit vom 01.04. – 30.09.)
= Jahresgebühr pro qm | 3,00 € / 2,00 €

18,00 € / 12,00 € |
| 9. | Einrichtungen von Baustellen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäunen, Arbeitswägen, Baumaschinen, Baugeräten, Container und dgl.; Aufstellen von Baugerüsten, Baustoff-, Schuttablagerungen und ähnliches pro qm wöchentlich | 0,50 € |
| 10. | Benzin- und Öltanks je 1000 l Fassungsvermögen jährlich | 26,00 € |
| 11. | Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte und dgl.) über 0,5 qm pro qm in Anspruch genommener Fläche jährlich | 5,00 € |
| 12. | Überbrückungen pro qm jährlich | 5,00 € |

13.	Rohre und Leitungen, die nicht dem Anschluss an eine öffentliche Ver- und Entsorgung dienen pro lfd. m jährlich	2,50 €
14.	Stützpfeiler, Masten pro Stück jährlich	2,50 €
15.	Treppen, Stufen, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung befreit pro qm jährlich	5,00 €
16.	Aufführungen und Veranstaltungen gewerblicher Art, täglich	26,00 €
17.	künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt	gebührenfrei
18.	Plakatständer für Hinweise auf gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen, Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen pro Stück täglich	1,00 €
19.	Plakatständer in Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheidungen sowie Caritativen, sozialen und politischen Veranstaltungen	gebührenfrei
20.	Zeitungsentnahmegeräte pro Stück jährlich	10,00 €
21.	Blumenkübel, Blumentröge, Fahrradständer (ohne Werbung)	gebührenfrei
22.	Fahrradständer mit Werbeträger pro qm in Anspruch genommener Straßenfläche monatlich	2,50 €
23.	Christbaumverkauf pro qm in Anspruch genommener Fläche	3,00 € / 1,50 €
24.	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung je Fahrzeug und je Tag	10,00 €
25.	für Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind Rahmengebühr von 5,00 € bis 500,00 €	

Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung**- Straßengruppenverzeichnis -**

- Straßengruppe I: Bevorzugte Geschäfts- oder Verkehrslagen:
Hierzu zählen die Falterstraße, die Ritterstraße, der Stadtgraben, die Herrstraße, die Obere und die Untere Marktstraße, der Marktplatz, die Schweizergasse, der Königsplatz, die Obere Kirchgasse, die Kaiserstraße, die Luitpoldstraße, die Alte Burgstraße, der Schwalbenhof und die Schrankenstraße
- Straßengruppe II: Alle übrigen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung

(abgespeichert unter Recht / Satzung / Sondernutzungsgebührensatzung)